

7. Die lokale Polizei und der Bürgermeister sind mindestens zwei Wochen vor dem betreffenden Umzug beziehungsweise Reenactment über dessen Ablaufplan, die Teilnehmer und die mitgeführten Waffen unterrichtet worden, selbst wenn die lokale Behörde selbst der Veranstalter ist.

8. Der Veranstalter des betreffenden Umzugs beziehungsweise Reenactments agiert als Kontaktstelle für die lokalen Behörden und die teilnehmenden Vereinigungen; er nimmt Kenntnis von den vorerwähnten Waffenverzeichnissen und Teilnehmerlisten und prüft für die vorerwähnten Behörden und Vereinigungen, ob die angekündigten Waffen im Rahmen des Umzugs beziehungsweise Reenactments vertretbar sind.

9. Nach der Aktivität dürfen die Waffen nur entweder von den Vereinigungen im Hinblick auf die Teilnahme an einer späteren ähnlichen Aktivität oder im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr oder im Hinblick auf die Erlangung einer Besitzerlaubnis gemäß Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstabe f) des Waffengesetzes, die spätestens am 31. Dezember 2018 mittels einer vom vorerwähnten Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung zu beantragen ist, in Besitz gehalten werden.

Erlaubnispflichtig bleiben jedoch die in Absatz 1 erwähnten Waffen, die überlassen werden, selbst wenn diese Überlassung erst nach 2018 festgestellt wird.“

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft.

Art. 3 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 2. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/14875]

15 JUILLET 2015. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 relatif aux armes à feu d'intérêt historique, folklorique ou décoratif et aux armes à feu rendues inaptés au tir. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 15 juillet 2015 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 relatif aux armes à feu d'intérêt historique, folklorique ou décoratif et aux armes à feu rendues inaptés au tir (*Moniteur belge* du 31 juillet 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/14875]

15 JULI 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 betreffende de vuurwapens met historische, folkloristische of decoratieve waarde en de vuurwapens die voor het schieten onbruikbaar zijn gemaakt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 juli 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 betreffende de vuurwapens met historische, folkloristische of decoratieve waarde en de vuurwapens die voor het schieten onbruikbaar zijn gemaakt (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/14875]

15. JULI 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. JULI 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, der Artikel 3 § 2 Nr. 2 und 17 Absatz 1, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. März 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für Waffen vom 27. März 2012 und 14. Dezember 2012;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 51.067/2 des Staatsrates vom 4. April 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass aus der Untersuchung infolge des am 13. Dezember 2011 in Lüttich verübten Anschlags hervorgeht, dass der Täter in den internationalen Waffenschmuggel verwickelt war und nicht nur moderne Feuerwaffen bei ihm gefunden wurden, sondern auch Feuerwaffen, die auf der Liste der frei verkäuflichen HFD-Waffen standen; dass auch aus anderen Untersuchungen nach bewaffneten Überfällen hervorgeht, dass HFD-Waffen, von denen im Allgemeinen angenommen wurde, dass sie selten geworden seien und Kriminelle kein Interesse an ihnen hätten, bereits mehrfach in den Arsenalen der Betroffenen aufgefunden wurden; dass auf belgischen Waffenbörsen bereits seit Jahren ein Schwarzmarkt für solche Feuerwaffen bestand und dadurch zahlreiche Besucher aus Nachbarländern angelockt wurden, die solche Waffen hierzulande legal auf einer Börse erwarben, um sie anschließend illegal in ihr Land einzuführen, wo sie erlaubnispflichtig sind; dass dieser Umstand zu verschiedenen berechtigten Klagen der Polizeidienste dieser Nachbarländer geführt hat und infolgedessen dem Ruf unseres Landes geschadet hat; dass unser Land das einzige in der EU war, in dem (noch) eine derart umfangreiche Liste frei verkäuflicher Feuerwaffen bestand; und dass aus Untersuchungen ebenfalls hervorgeht, dass Sammler von diesem Umstand profitierten, um Handel mit solchen frei verkäuflichen Feuerwaffen zu betreiben, ohne dass diese Geschäfte hätten kontrolliert werden können;

In der Erwägung, dass aus dem ergänzenden Bericht des Auditors beim Staatsrat vom 23. April 2015 hervorgeht, dass der Königliche Erlass vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind, höchstwahrscheinlich für nichtig erklärt wird, da er Übergangsbestimmungen enthält, die dem Staatsrat nicht zur Begutachtung vorgelegt worden sind;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem vorerwähnten Gutachten keine Einwände gegen die Einführung einer Erlaubnispflicht für HFD-Waffen mittels eines Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel 3 § 2 Nr. 2 des Waffengesetzes vorgebracht hat;

In der Erwägung, dass die betreffenden Übergangsbestimmungen mittlerweile seit über einem Jahr wirksam sind und ihr wichtigstes Ziel erreicht worden ist, nämlich die Registrierung einiger tausend HFD-Waffen im Besitz von Sammlern und Vereinigungen, die diese Waffen im Rahmen ihrer historischen und folkloristischen Aktivitäten nutzen; dass des Weiteren dem problematischen Handel mit HFD-Waffen an Waffenbörsen ein Ende gesetzt wurde, der zu Recht von den Behörden mehrerer Nachbarstaaten und den Polizeidiensten beanstandet wurde;

In der Erwägung, dass keine neuen Übergangsbestimmungen erforderlich sind, um die Meldung von noch nicht registrierten HFD-Waffen zu ermöglichen; dass diese immer noch kostenlos gemäß den entsprechenden allgemeinen Bestimmungen (Artikel 11 und 17 Absatz 1 des Waffengesetzes) verlaufen wird; dass es nicht notwendig ist, für die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen eine Unterscheidung zwischen Feuerwaffen zu machen, da eine solche Unterscheidung auch nicht im Gesetz gemacht wird;

In der Erwägung, dass es zur Vermeidung eines Rechtsvakuaums angebracht ist, den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2013 aufzuheben und ihn, bevor er für nichtig erklärt wird, durch zwei Bestimmungen aus der Fassung, die der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bereits zur Begutachtung vorgelegt worden ist, zu ersetzen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind, wird aufgehoben.

Art. 2 - Anlage 1 zu demselben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2007, wird aufgehoben.

Art. 3 - Der Königliche Erlass vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind, wird aufgehoben.

Art. 4 - Unser Minister der Justiz und Unser Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Juli 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[2019/203855]

29 SEPTEMBRE 2019. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 1^{er} juillet 2019, conclue au sein de la Commission paritaire auxiliaire pour employés, relative au régime de chômage avec complément d'entreprise en exécution de la convention collective de travail n° 134, de la convention collective de travail n° 135, de la convention collective de travail n° 141 et de la convention collective de travail n° 142 conclues au sein du Conseil national du travail (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[2019/203855]

29 SEPTEMBER 2019. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 1 juli 2019, gesloten in het Aanvullend Paritair Comité voor de bedienden, betreffende het stelsel van werkloosheid met bedrijfs-toeslag in uitvoering van de collectieve arbeidsovereenkomst nr. 134, de collectieve arbeidsovereenkomst nr. 135, de collectieve arbeidsovereenkomst nr. 141 en van de collectieve arbeidsovereenkomst nr. 142 gesloten in de Nationale Arbeidsraad (1)

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;